

# Informationen des Kultusministeriums zur Maskenpflicht

Rahmenhygieneplan abrufbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)

Stand: 03.Sept. 2021

Liebe Studierende und EPs,

bezüglich der Maskenpflicht sind vom Kultusministerium folgende Bestimmungen veröffentlicht worden:

**„Im Schulgebäude besteht in den ersten Wochen des Schuljahres 2021/22 an allen Schularten Maskenpflicht. Dies gilt auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“** (KuMi, Stand 03.09.2021)

## Zusammenfassung weiterer Details:

(auszugsweise bzw. sinngemäße Wiedergabe, genaue Ausführungen unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de))

### **Art der Maske:**

- mindestens medizinische Gesichtsmasken („OP-Masken“) sind dauerhaft über Mund und Nase zu tragen
- Stoffmasken und Klarsichtmasken sind nicht erlaubt
- FFP2-Masken dürfen auf freiwilliger Basis von Lehrkräften, schulischem Personal und Schüler\*innen ab 15 Jahren getragen werden

### **Ausnahmen:**

- Die Maskenpflicht entfällt z.B.
  - während des Sportunterrichts
  - während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.
- Im Freien kann die Gesichtsmaske grundsätzlich abgenommen werden.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen weiterhin am Präsenzunterricht teil. (Regelungen zur Befreiung finden sich in Abschnitt 6 des aktuell gültigen „Rahmenhygieneplan Schulen“ zum Vollzug des Infektionsschutzrechts).